

Stadt Ingolstadt

04. Jan. 2017

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Ref. VII - Stadtentwicklung u. Baurecht

VII.....61.....62.....63.....67

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Postfach 10 02 03 - 80539 München
mit der Bitte um
RÜ VII
weitere Veranlassung

Stadt Ingolstadt

Postfach
85047 Ingolstadt

05. Jan. 2017

- Journal-nr.:
- Antwort-Schreiben T:
- Unterschrift VII Auslauf VII
- Abstichung

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Postfach 10 02 03
80076 München

Tel: 089/2114-356 oder -236
Fax: 089/2114-407
E-Mail: beteiligung@blfd.bayern.de

Bedenken und Anregungen

Ihre Zeichen Ref. VII/61-23/Hac. Ihre Nachricht vom 29.11.2016 Unsere Zeichen P-2015-3321-1_S5 Datum 19.12.2016

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (DSchG)

Stadt Ingolstadt: Bebauungsplan Nr. 107 H "Am Samhof"

VII/61 STADTPLANUNGSAMT

61.1	61.2	61.3	61.4
21	22	31	

EINGANG 05. Jan. 2017

- Ausnahme
- Stellungnahme
- WV.....
- Rücksprache
- Antwort / U 61
- Termin.....

Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: [REDACTED]

Bodendenkmalpflege: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege, die in der Stellungnahme vom 12.05.2016 formuliert wurden, finden im vorgelegten Bebauungsplan nahezu keine Berücksichtigung. U. a. war darauf hingewiesen worden, das Denkmal sei mit vollständigem Listentext und Hinweis auf die besonderen Schutzbestimmungen der Art. 4 - 6 DSchG nachrichtlich zu übernehmen sowie im zugehörigen Planwerk als Denkmal kenntlich zu machen.

Eine Bebauung des Grundstücks wird aus denkmalfachlicher Sicht äußerst kritisch gesehen.

Insbesondere ist der Solitärcharakter der Hofanlage zu betonen, die Hofsituation als Landmarke,

die vor allem durch die Weitläufigkeit der umgebenden Felder geprägt ist. Eine Überplanung des Grundstücks kann diesem Solitärcharakter, wenn überhaupt, nur durch einen gewissen räumlichen Abstand gerecht werden. In der vorgelegten Planung ist ein solcher Abstand nahezu nicht vorhanden, die Bebauung schließt fast unmittelbar an die Hofanlage an.

Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die Bebauung unbedingt dem Denkmal unterzuordnen ist, was insbesondere auch durch eine Anpassung der Gebäudehöhen geschehen kann. Das BLfD hat sich dafür ausgesprochen, das Baurecht auf eine Zweigeschossigkeit mit sattelgedecktem Dachgeschoss zu begrenzen. Im Bebauungsplan finden sich nun Neubauten mit bis zu sechs Geschossen, Dreigeschosser in unmittelbarer Nachbarschaft des Denkmals.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

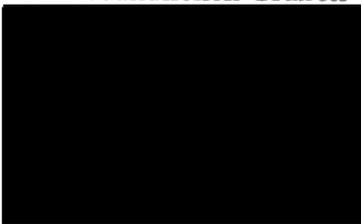
Wir verweisen auf unsere STN vom 04.09.2015 und bitten erneut um pflichtgemäße angemessene Berücksichtigung.

In der vorliegenden Form bleibt die vorliegende Planung nicht zustimmungsfähig.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen



Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege · Postfach 10 02 03 · 80539 München

Kreisfreie Stadt Ingolstadt
Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach 21 09 64
85024 Ingolstadt

Stadt Ingolstadt

Postfach
85047 Ingolstadt

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Postfach 10 02 03
80076 München

Tel: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
E-Mail: beteiligung@blfd.bayern.de

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
Ref.VII/61-23/Hac., [REDACTED]	10.09.2018	P-2015-3321-2_S3	26.09.2018

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)

Stadt Ingolstadt: Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 107 H "Am Samhof"

Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: [REDACTED]

Bodendenkmalpflege: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Aus Sicht und der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen erhebliche Bedenken gegen die vorliegende Planung. Die Bodendenkmalpflege ist einzubinden. Die geplante Fläche umgreift das Baudenkmal Samhof komplett.

Gutshof, Wohnhaus (Nr. 1), zweigeschossig mit Walmdach, um 1800 erbaut, nach Mitte 20. Jh. äußerlich stark vereinfacht; neues Wohnhaus (Nr. 2), zweigeschossig mit Krüppelwalmdach,

1919 erbaut, modernisiert; dreiflügelige Ökonomiegebäude, 19. und 20. Jh., westlich von Nr. 1 Satteldachbau mit preußischem Kappengewölbe, ehem. Pferde- und Schweinestall und anschließend Getreidelager, quer dazu Kuhstall, Satteldachbau mit fünfjochigem böhmischem Kappengewölbe auf Natursteinsäulen, in Hofmitte Getreidelager, Satteldachbau mit weitem Dachüberstand, westlich von Nr. 2 Scheune und Getreidelager, Satteldachbau mit Durchfahrt.

Hierbei handelt es sich um einen Gutshof, dessen Wirkung und Ablesbarkeit entscheidend mit der ehem. landwirtschaftlichen Nutzung einhergeht. Das Gehöft benötigt unbedingt eine ausreichende, umgebende Grünfläche, um als „Baudenkmal Gutshof“ weiterhin erkennbar zu bleiben. Der bestehende Grünraum muss aus denkmalfachlicher Sicht auch in Zukunft in vollem Umfang erhalten bleiben.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im oben genannten Planungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler:

- [D-1-7234-0052](#) *Straße der römischen Kaiserzeit.*
- [D-1-7234-0044](#) *Siedlung vermutlich der Bronze- und Eisenzeit sowie der römischen Kaiserzeit.*

Das Plangebiet überlagert im Norden und Westen erhebliche Teilflächen obengenannter Bodendenkmäler, von welchen sich die Siedlung noch deutlich weiter ins Plangebiet hineinerstrecken könnte. Zudem muss aufgrund der Römerstraße mit weiteren bislang unbekanntem Bodendenkmälern (Nebenanlagen, Siedlungen und Gräbern) insbesondere des römischen Zeithorizontes gerechnet werden. Wir bitten um angemessene Berücksichtigung in Begründung, Umweltbericht und zugehörigem Planwerk gemäß **§9.6 BauGB** (Bebauungsplan) und **§5.4-5 BauGB** (Flächennutzungsplanänderung). Im gesamten Plangebiet bedürfen Bodeneingriffe jeglicher Art in jedem Falle einer vorherigen Erlaubnis nach **Art.7.1 DSchG**, worauf wir hinzuweisen bitten. Auf die zusätzliche Nennung der Meldepflicht bitten wir aus Gründen der Eindeutigkeit zu verzichten.

Wir verweisen auch auf unsere Stellungnahmen vom 19.12.2016, 12.05.2016 und 04.09.2015.

Bodendenkmäler sind gem. **Art. 1 BayDSchG** in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts

für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z.B. durch Verlagerung / Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc_denkmal.cgi?

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. **§ 9 Abs. 6 BauGB**) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90).

Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Für Teilflächen kann eine fachgerechte, konservatorische Überdeckung Eingriffe in die Denkmalsubstanz verringern. Bei der Planung und Durchführung dieser Maßnahmen berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege im Einzelfall. Genauere Informationen finden Sie auf der Serviceseite des BLfD (<http://www.blfd.bayern.de/bodendenkmalpflege/service/>) unter dem Stichwort „Konservatorische Überdeckung: Anwendung - Ausführung - Dokumentation“ oder unter dem Link: http://www.blfd.bayern.de/medien/konservatorischeueberdeckung_2016-06-28.pdf

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden bzw.

ist eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals nicht möglich, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Wir bitten Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie).

Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2). **Wir bitten darum, die Entscheidungsgremien mit diesem Hinweis zu befassen und stehen für die Erläuterung der Befunderwartung und der damit verbundenen Kostenbelastung aus derzeitiger fachlicher Sicht gerne zur Verfügung.**

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen

Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

████████████████████

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege · Postfach 10 02 03 · 80539 München

Kreisfreie Stadt Ingolstadt
Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach 21 09 64
85024 Ingolstadt

**BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE**

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Postfach 10 02 03 • 80539 München

Stadt Ingolstadt

Postfach
85047 Ingolstadt

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Postfach 10 02 03
80076 München

Tel. 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
E-Mail: beteiligung@blfd.bayern.de

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
Ref.VII/61-23/Hac., [REDACTED]	17.08.2018	P-2016-3907-3_S3	26.09.2018

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)

Stadt Ingolstadt: Flächennutzungsplan, Änderung im Parallelverfahren zu Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 107 H "Am Samhof"

Anlagen: Denkmalliste

Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: [REDACTED]

Bodendenkmalpflege: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen die oben genannte Planung, soweit aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, keine grundsätzlichen Einwendungen.

korrigiert am 13.12.13 HJ



✗ um das Baudenkmal „Samhof“, einem Gutsgelände, ein gewisser Freiraum erhalten bleibt und ...

Es muss aber sichergestellt sein, dass die Höhendominanz der Kirche gewahrt bleibt und es im Falle einer Bebauung im direkten Nähebereich zu Baudenkmalern zu einer Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege kommen muss.

Wir bitten in diesem Fall um grundsätzliche und angemessene Berücksichtigung in Begründung und ggf. Umweltbericht. Die Denkmäler sind zunächst mit vollständigem Listentext und Hinweis auf die besonderen Schutzbestimmungen der **Art. 4 – 6 DSchG** nachrichtlich zu übernehmen sowie im zugehörigen Planwerk als Denkmäler kenntlich zu machen. Für jede Art von Veränderung an diesen Denkmälern und in ihrem Nähebereich gelten die Bestimmungen der **Art. 4 – 6 DSchG**.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach **Art. 6 DSchG** und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmal/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung liegen nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand folgende Bodendenkmäler:

Auszug aus der Denkmalliste der Bodendenkmäler:

Kreisfreie Stadt Ingolstadt

Siedlung vermutlich der Bronze- und Eisenzeit sowie der römischen Kaiserzeit.

Inv.Nr. D-1-7234-0044

FlstNr. 818; 819; 820; 3123/3 [Gmkg. Gerolfing]

Straße der römischen Kaiserzeit.

Inv.Nr. D-1-7234-0052

FlstNr. 775; 782/1; 784; 785/1; 786; 786/1; 787; 788; 789; 790; 791; 794; 795; 796; 797; 798;

799; 800; 801; 802; 803; 804; 809; 810; 811; 812; 813; 814; 815; 816; 817; 818; 819; 820; 3123;

3123/3; 3127/2; 3127/6; 3128 [Gmkg. Gerolfing] FlstNr. 1997/6; 1997/14 [Gmkg. Ingolstadt]

Das Plangebiet überlagert im Norden und Westen erhebliche Teilflächen oben genannter Bodendenkmäler, von welchen sich die Siedlung noch deutlich weiter ins Plangebiet hinein erstrecken könnte. Zudem muss aufgrund der Römerstraße mit weiteren bislang unbekanntem Bodendenkmälern (Nebenanlagen, Siedlungen und Gräbern) insbesondere des römischen Zeithorizontes gerechnet werden. Wir bitten um angemessene Berücksichtigung in Begründung, Umweltbericht und zugehörigem Planwerk gemäß **§9.6 BauGB** (Bebauungsplan) und **§5.4-5 BauGB** (Flächennutzungsplanänderung). Im gesamten Plangebiet bedürfen Bodeneingriffe jeglicher Art in jedem Falle einer vorherigen Erlaubnis nach **Art.7.1 DSchG**, worauf wir hinzuweisen bitten. Auf die zusätzliche Nennung der Meldepflicht bitten wir aus Gründen der Eindeutigkeit zu verzichten.

Wir verweisen auch auf unsere Stellungnahmen vom 19.12.2016, 12.05.2016 und 04.09.2015.

Diese Denkmäler sind gem. **Art. 1 BayDSchG** in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc_denkmal.cgi?

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf

die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§ 5 Abs. 4–5 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90).

Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Zudem sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden.

Informationen hierzu finden Sie unter:

http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 BayDSchG.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmt der Planung nur unter diesen Voraussetzungen zu.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen



Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege · Postfach 10 02 03 · 80539 München

Kreisfreie Stadt Ingolstadt
Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach 21 09 64
85024 Ingolstadt

Stadt Ingolstadt
Stadtplanungsamt

Spitalstr. 3
85049 Ingolstadt

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Postfach 10 02 03
80076 München

Tel: 089/2114-267 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
E-Mail: beteiligung@blfd.bayern.de

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
Ref.VII/61-4/Hac	25.04.2019	P-2015-3321-1_S7	23.05.2019

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)

Stadt Ingolstadt: Bebauungsplan Nr. 107 H "Am Samhof" und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Zuständiger Gebietsreferent:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr Marc Jumpers

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Wie bereits in der letzten diesbezüglichen Stellungnahme geschehen, ist zu betonen, dass es sich beim Samthof um ein landwirtschaftliches Einzelgehöft handelt, dessen Wirkung entscheidend von einem gewissen umgebenden Grün abhängt. Die in der Planung vorgesehenen Grünflächen sollten aus denkmalfachlicher Sicht unbedingt erweitert werden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

A solid black rectangular redaction box covering the signature area.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege · Postfach 10 02 03 · 80076 München

Kreisfreie Stadt Ingolstadt
Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach 21 09 64
85024 Ingolstadt

Stadt Ingolstadt
Stadtplanungsamt
Spitalstr. 3
85049 Ingolstadt

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Postfach 10 02 03
80076 München

Tel: 089/2114-363 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
E-Mail: beteiligung@blfd.bayern.de

Ihre Zeichen
Ref.VII/61-4/Hac.

Ihre Nachricht vom
27.08.2020

Unsere Zeichen
P-2015-3321-1_S9

Datum
02.10.2020

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Stadt Ingolstadt: Bebauungsplan Nr. 107 H "Am Samhof" und
Flächennutzungsplanänderung in diesem Bereich**

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir danken für die Beteiligung an dem Verfahren. In Bezug auf den Flächennutzungsplan bzw. den Bebauungsplan sind die Belange der Bodendenkmalpflege zutreffend dargestellt – gegen diesen Teil der Planung bestehen von Seiten der Bodendenkmalpflege keine Einwände. Hinweisen möchten wir jedoch auf die Tatsache, dass sich auch im Bereich des Referenzraums für die CEF-Maßnahmen Bodendenkmäler befinden:

D-1-7234-0044 „Siedlung vermutlich der Bronze- und Eisenzeit sowie der römischen Kaiserzeit“

D-1-7234-0052 „Straße der römischen Kaiserzeit“

D-1-7234-0046 „Siedlung des Mesolithikums, des Alt- und Mittelneolithikums sowie der Metallzeiten“

D-1-7234-0053 „Straße vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“

Aus diesem Grund bedürfen alle Bodeneingriffe auch im Bereich des Referenzraums für die CEF-Maßnahmen einer **vorherigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG**, worauf wir hinzuweisen bitten. Darüber hinaus ist aus unserer Sicht darauf zu achten, dass etwaige Ausgleichsmaßnahmen in diesem Raum so ausgeführt werden, dass diese die Bodendenkmäler nicht beeinträchtigen. Deshalb sollte hier auf Bodeneingriffe, wie das Ausheben großformatiger Pflanzgruben oder das Anpflanzen tiefwurzelnder Bäume, nach Möglichkeit verzichtet werden.

Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§ 5 Abs. 4–5 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3).

Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Zudem sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden. Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7.1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen

Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist **oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD** zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf sowie https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf, 1.12 Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“ (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016 (https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmaeler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die

nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen



Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege · Postfach 10 02 03 · 80076 München

Kreisfreie Stadt Ingolstadt
Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach
85024 Ingolstadt